

A3 Gründung BDKJ BW e.V.

Antragsteller*in: BDKJ-Diözesanleitung

Tagesordnungspunkt: 8 Anträge

Antragstext

- 1 Die Landesarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg nach § 18 der Satzung wird in
- 2 einen eingetragenen Verein (BDKJ Landesarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg
- 3 e.V., kurz: BDKJ BW e.V.) überführt.
- 4 Die BDKJ-Diözesanversammlung beauftragt die BDKJ-Diözesanleitung, die
- 5 Umsetzung gemeinsam mit der Diözesanleitung des BDKJ Rottenburg-Stuttgart
- 6 vorzunehmen.

Begründung

Die Landesarbeitsgemeinschaft nach § 18 der Satzung ist ein bisher nicht näher definiertes Gebilde zweier (derzeit) nicht eingetragener Vereine (BDKJ Rottenburg-Stuttgart und BDKJ Freiburg). Um die Rechtsklarheit und -sicherheit des Konstrukts sicherzustellen, soll ein eigenständiger - von beiden Diözesanverbänden - getragener Verein gegründet werden.

Im Übrigen soll sich an der derzeitigen gelebten Praxis einer gemeinsamen Landesstelle, eines Landesarbeitskreises Jugendpolitik sowie einer Landeskonzferenz der Diözesanleitungen nichts ändern.

Perspektivisch bietet diese Rechtsform auch die Option, gemeinsame Vorhaben und Veranstaltungen der Diözesanverbände über einen einheitlichen Träger zu organisieren sowie nach außen als BDKJ Baden-Württemberg aufzutreten und zu handeln.

Die im Anhang angefügte Satzung hat Entwurfsstatus und stellt lediglich den aktuellen Planungsstand da, um die Ideen des Vorhabens transparent darzulegen.



Satzung ENTWURF

BDKJ Landesarbeitsgemeinschaft
Baden-Württemberg (e.V.)

Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2	Organisation.....	2
§ 3	Zweck	3
§ 4	Auflösung	8
§ 5	Mitgliedschaft.....	3
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7	Beiträge.....	4
§ 8	Organe	4
§ 9	Landesversammlung	4
§ 10	Vorstand	6
§ 11	Kassenprüfung	7
§ 12	Einrichtung von Ausschüssen.....	8
§ 13	Satzungsänderungen	8
§ 14	Schlussbestimmungen.....	9

I Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Jugendverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände und Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Lai*innen und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend Landesarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg“, kurz „BDKJ Baden-Württemberg“.
- (2) Der BDKJ Baden-Württemberg hat seinen Sitz in Stuttgart
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Organisation

- (1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Landesarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg wird aus den beiden im Bundesland Baden-Württemberg ansässigen BDKJ-Diözesanverbänden Freiburg und Rottenburg-Stuttgart gebildet.
- (2) Der BDKJ Baden-Württemberg soll nach kirchlichem Recht als privater Verein von Gläubigen ohne kirchliche Rechtspersönlichkeit gemäß cann. 298-311, 321 ff. CIC anerkannt werden.
- (3) Der BDKJ Baden-Württemberg soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 3 Zweck

- (1) Der Verein versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche.
- (2) Zweck des BDKJ Baden-Württemberg ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und Bildung sowie der Religion.
- (3) Der BDKJ Baden-Württemberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (4) Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Wahrnehmung der Aufgaben der außerschulischen Jugendbildung und Jugendseelsorge des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend auf dem Gebiet des Landes Baden-Württemberg sowie die gemeinsame politische Interessenvertretung. Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt der Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch.
- (5) Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.
- (6) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel des Verbandes und daraus finanzierte Leistungen.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem BDKJ Baden-Württemberg gehören derzeit als Mitglieder an:
 1. Die Mitglieder des Diözesanleitungen des BDKJ Diözesanverband Freiburg als geborene Mitglieder
 2. Die Mitglieder der Diözesanleitungen (Diözesanleitung BDKJ/BJA) des BDKJ Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart als geborene Mitglieder
- (2) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf schriftlichen Aufnahmeantrag hin.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres,
 2. Auflösung der juristischen Person bzw. des Diözesanverbands,
 3. Beendigung der Tätigkeit als Diözesanleitung des Diözesanverbands gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 der Satzung
 4. Ausschluss.

- (2) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern wird kein Beitrag erhoben.

§ 7 Organe

Die Organe des BDKJ Baden-Württemberg sind

1. die Landesversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ Baden-Württemberg. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Vereins. Zu diesen Aufgaben zählen:
1. die Beschlussfassung über die Satzung,
 2. die Beschlussfassung über die Satzung ergänzende Ordnungen,
 3. die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 4. die Wahl des Vorstandes,
 5. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 6. die Entlastung des Vorstandes,
 7. die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen,
 8. die Einsetzung von Ausschüssen,
 9. die Auflösung des Vereins.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Landesversammlung sind
1. jeweils zwei Mitglieder der Diözesanleitungen der BDKJ-Diözesanverbände Freiburg und Rottenburg-Stuttgart oder durch diese bestimmte Vertreter*innen,
 2. jeweils eine Vertreter*in weiterer Mitglieder.
- Die Stimmen der einzelnen Delegationen sollen dabei geschlechtergerecht verteilt werden.
- (3) Beratende Mitglieder der Landesversammlung sind
1. die Mitglieder der Diözesanleitungen der BDKJ-Diözesanverbände Freiburg und Rottenburg-Stuttgart, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind,
 2. der/die BDKJ-Landesreferent*in,
 3. die Mitglieder des Landesarbeitskreises Jugendpolitik der BDKJ-Diözesanverbände Freiburg und Rottenburg-Stuttgart
 4. Weitere Mitglieder können auf Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung hinzugezogen werden.
- (4) Einberufung der Mitgliederversammlung:

1. Die Landesversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens einem Monat bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
3. Eine außerordentliche Landesversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich verlangt.
4. Die Landesversammlung kann als Präsenzversammlung oder nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstandes als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens 12 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

(5) Anträge:

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen sowie Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen. Später eingehende Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung einer Abstimmung; die Anträge werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen die Aufnahme befürwortet. Alternativ- und Änderungsanträge können jederzeit gestellt werden.
2. Anträge auf Satzungsänderung, Änderung der Ordnungen, Ausschluss von Mitgliedern, Abwahl vor Ablauf der Wahlperiode und Auflösung müssen mit Begründung spätestens zwei Wochen vor der Versammlung eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern der Versammlung wenigstens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

(6) Beschlussfähigkeit:

1. Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder im Versammlungsraum anwesend beziehungsweise im digitalen Abstimmungstool eingeloggt sind.
2. Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit ist solange gegeben, bis auf Antrag, der jederzeit gestellt werden kann, die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
3. Wird die Mitgliederversammlung infolge Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist die Versammlung in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(7) Beschlussfassung:

1. Die Landesversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern sich aus der Satzung oder den Ordnungen nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Bei Abwahlen, Satzungsänderungen, Änderungen Ordnungen und bei der Auflösung des Vereins entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

3. Zur Änderung des Zwecks ist die Zustimmung aller Stimmberechtigten erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Stimmberechtigter muss schriftlich erfolgen.
4. Bei Abstimmungen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht gezählt. Bei Wahlen gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als abgegeben. Wird die erforderliche Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Kandidaten bzw. keiner Kandidatin erreicht, so werden in einem dritten Wahlgang Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mehr gezählt.
5. Beschlüsse können außerhalb der Mitgliederversammlungen auch schriftlich oder über ein geeignetes digitales Abstimmungstool gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von 14 Tagen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist eingehen, gelten als Enthaltungen.

(8) Ablauf der Landesversammlung:

1. Die Landesversammlung tagt öffentlich, sofern die Satzung oder die Ordnungen für einzelne Tagesordnungspunkte nichts anderes vorsehen. Davon unbenommen kann die Landesversammlung für einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit aufheben.
2. Die Landesversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Leitung der Versammlung kann an delegiert werden.
3. Über jede Versammlung wird ein Protokoll angefertigt. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
 - (1) Das Protokoll wird von den Personen, die das Protokoll geführt haben und von einem Mitglied des Vorstands beurkundet.
 - (2) Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Versammlung innerhalb von 30 Tagen postalisch oder per E-Mail zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb 20 Tagen nach Zustellung gegen die Fassung des Protokolls kein Einspruch erhoben wurde.
 - (3) Der Vorstand benachrichtigt die Mitglieder der Versammlung über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Einsprüche entscheidet die folgende Versammlung.

- (9) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts- und Wahlordnung beschließen, die die Einzelheiten der Organisation und Verfahren der Mitgliederversammlung sowie das Wahlverfahren regeln.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das planende, vorbereitende und ausführende Organ des Vereins. Ihm obliegen alle Aufgaben die nicht explizit der Landesversammlung zuzuordnen sind. Dies sind insbesondere:
1. die Leitung des BDKJ Baden-Württemberg,
 2. die Verantwortung für das Führen laufender Geschäfte sowie seiner Einrichtungen und Unternehmungen,
 3. die Mitwirkung bei der den Aufgaben der Jugendbildung auf Landesebene,
 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Landesversammlung,
 5. die Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel,

6. die Erstellung eines Rechenschaftsberichts und der Jahresrechnung,
7. die Verantwortung für die Planung und Durchführung der Landesversammlung sowie deren Leitung; diese kann nach Ermessen des Vorstandes an eine andere Person delegiert werden.
8. Personalangelegenheiten

(2) Zusammensetzung des Vorstandes:

1. Der Vorstand setzt sich aus bis zu je zwei Diözesanleiter*innen der BDKJ-Diözesanverbände Freiburg und Rottenburg-Stuttgart zusammen.
 2. Der Vorstand wird von der Landesversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - (1) Die Amtszeit beginnt mit Schluss der Landesversammlung und endet mit dem Schluss der Landesversammlung zwei Jahre später.
 - (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus der Leitung des entsendenden BDKJ-Diözesanverbandes aus, so endet dessen Amtszeit mit dem Schluss der nächsten Landesversammlung.
 - (3) Sinkt die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter zwei, wird von der Landesversammlung ein kommissarischer Vorstand bestimmt, der die laufenden Geschäfte bis zur nächsten (außerordentlichen) Landesversammlung führt.
 - (4) Je ein Vorstandsmitglied je BDKJ-Diözesanverband muss zum Zeitpunkt der Wahl voll geschäftsfähig sein.
 - (5) Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
 - (6) Näheres kann in einer Wahlordnung geregelt werden.
 3. Der BDKJ Baden-Württemberg wird durch je ein voll geschäftsfähiges Vorstandsmitglied aus dem BDKJ-Diözesanverband Freiburg und ein voll geschäftsfähiges Vorstandsmitglied aus Rottenburg-Stuttgart gemeinschaftlich inner- und außergerichtlich vertreten. Sollte nur ein Vorstandsmitglied bestellt sein, so vertritt dieses alleine.
 4. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte eine*n Vorstandssprecher*in.
 5. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist nach Möglichkeit auf eine geschlechtergerechte Verteilung zu achten.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind, wobei je mindestens ein Mitglied des BDKJ-Diözesanverbandes Freiburg und ein Mitglied des BDKJ-Diözesanverbandes Rottenburg-Stuttgart vertreten sein muss. Vorstandssitzungen können auch über geeignete digitale Tools erfolgen. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren in Schriftform, per E-Mail oder über geeignete digitale Tools gefasst werden.
- (4) Mitglieder des Vorstandes, die als ehrenamtliche Diözesanleiter*innen in den Vorstand gewählt sind, können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand pauschale Vergütungen nach § 3 Nr. 12 oder Nr. 26a EStG in angemessener Höhe erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Landesversammlung unter Beachtung steuerrechtlicher Grundsätze.
- (5) Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer*innen setzen sich aus zwei Personen zusammen, die nicht Teil des Vorstandes sind.
- (2) Die Wahl der Kassenprüfer*innen erfolgt durch die Landesversammlung. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (3) Einmal jährlich, vor der Landesversammlung, wird von den Kassenprüfer*innen die gesamte Vereinskasse kontrolliert. Hierbei werden mindestens
 1. die Vollständigkeit der Belege,
 2. die Jahresabrechnung und
 3. die korrekte Führung des Kassenbuchesüberprüft.
- (4) Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht.

§ 11 Einrichtung von Ausschüssen

Die Organe des BDKJ Baden-Württemberg können zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse einsetzen. Diese sind verpflichtet, dem einsetzenden Organ über ihre Tätigkeit zu berichten und sind berechtigt, an dieses Anträge zu stellen. Das einsetzende Organ legt die Anzahl der Mitglieder eines Ausschusses und deren Amtszeit fest. Dabei entfallen je die Hälfte der vorgesehenen Stellen auf weibliche Personen oder Personen, sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfinden, und die andere Hälfte auf männliche Personen oder Personen, die sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfinden. Im Fall einer ungeraden Anzahl an Stellen wird die verbleibende Stelle unabhängig vom Geschlecht besetzt.

§ 12 Auflösung

- (1) Bei Auflösung des BDKJ Baden-Württemberg oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die BDKJ-Diözesanverbände Freiburg und Rottenburg-Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden haben.
- (2) Existiert zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins nur noch einer der in Absatz eins aufgeführten Diözesanverbände fällt das gesamte Vermögen an den verbleibenden Diözesanverband.
- (3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit abgesprochen wird.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Landesversammlung.
- (2) Auf Anträge zur Satzungsänderung ist im Vorfeld der Landesversammlung mindestens mit einer Frist von zwei Wochen hinzuweisen.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

Dies Satzung tritt nach deren Beschluss bei der Gründungsversammlung am __.__.____ in Kraft.